



Resolution 2291 (2016)**verabschiedet auf der 7712. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juni 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2016/452),

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufenden Moderationsbemühungen der UNSMIL und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen, die sich Libyen stellen,

unter Hinweis auf Resolution 2259 (2015), mit der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, billigte, und begrüßend, dass Mitglieder des Präsidentschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht unter der Führung von Ministerpräsident Fayeza Serraj am 30. März 2016 in Tripolis eingetroffen sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die vollständige Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidentschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

unter Begrüßung der grundsätzlichen Billigung des Libyschen politischen Abkommens durch das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 und ferner *unter Begrüßung* des Treffens im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016, auf dem die Verpflichtung zur Einhaltung des Libyschen politischen Abkommens bekräftigt wurde,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offen steht, der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahelegend*, in ganz Libyen die Versöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Libyen konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischem Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinwirken,



mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 2122 (2013) und 2242 (2015),

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué von Wien vom 16. Mai 2016, in dem alle Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, konstruktiv auf die Vollendung des institutionellen Rahmens für den Übergang hinzuwirken, und die Schaffung der Präsidialgarde durch den Präsidentschaftsrat begrüßt wird, und *betonend*, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, und die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in Libyen,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der UNSMIL ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfsersuchen Libyens entspricht, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

darin erinnernd, dass er in Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. Dezember 2016 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und gute Dienste die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens, die Regierung der nationalen Eintracht, die Einrichtung ihrer Sicherheitsregelungen und die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses zu unterstützen und, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen.

- i) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
- ii) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;
- iii) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- iv) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren;

2. *stellt fest*, dass die UNSMIL seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und *ermutigt* die UNSMIL, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, im Wege einer schrittweisen Rückkehr eine ständige Präsenz in Libyen wiederherzustellen und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und die Sicherheitsvorkehrungen der UNSMIL Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
